

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 310. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses zur Evaluation der Wirksamkeit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 06225 zum 1. Januar 2012 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 15. Juni 2013

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 3 f Satz 1 und 2 SGB V erfassen die Kassenärztlichen Vereinigungen nach Maßgabe der vom Bewertungsausschuss zu bestimmenden inhaltlichen und verfahrensmäßigen Vorgaben die für die Aufgaben des Bewertungsausschusses erforderlichen Daten in einheitlicher pseudonymisierter Form, übermitteln die Daten unentgeltlich an die Kassenärztliche Bundesvereinigung, welche die Daten dem Institut des Bewertungsausschusses zur Verfügung stellt. Der Bewertungsausschuss hat in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 06225 „Zuschlag zu den Grundpauschalen nach den Nrn. 06210 bis 06212 für die Behandlung eines Versicherten ausschließlich durch (einen) konservativ tätige(n) Augenarzt/-ärzte gemäß Nr. 6 der Präambel 6.1“ in den Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2012 beschlossen. In einer Protokollnotiz zu diesem Beschluss vom 31. August 2011 wurde das Institut des Bewertungsausschusses damit beauftragt, halbjährlich zu evaluieren, inwiefern die mit dieser Einführung verfolgten Ziele erreicht worden sind.

2. Aufbau des Beschlusses

Der Beschluss ist in drei Abschnitte untergliedert. Abschnitt I legt die Datenlieferungen fest, welche als Datengrundlage für die Evaluation der Wirksamkeit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 06225 in den EBM dienen. Der Beschluss regelt die

anlassbezogenen Datenlieferungen für die Berichtsjahre 2009 und 2010 sowie ab dem Berichtsjahr 2012.

Abschnitt II des Beschlusses legt die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit von anlassbezogenen Daten durch das Institut des Bewertungsausschusses fest. Der Beschluss sieht vor, dass die Daten der arztseitigen Rechnungslegung des Jahres 2011 durch das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Wirksamkeit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 06225 in den EBM genutzt werden können. Die Daten der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung des Jahres 2011 liegen dem Institut des Bewertungsausschusses im Rahmen der Datenlieferung für die geplante Änderung und Weiterentwicklung des EBM in den Jahren 2012 bis 2014 gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 295. Sitzung vom 18. Dezember 2012 vor. Durch die Nutzung der vorhandenen Daten wird eine Doppellieferung von Daten vermieden und der gesamte Lieferumfang an Daten auf ein Minimum reduziert. Eine Übermittlung der in Anlage 1 des Beschlusses beschriebenen Datensätze für das Jahr 2011 ist somit obsolet.

In Abschnitt III. wird die Pseudonymisierung der arzt- und praxisbezogenen Daten und die Zusammenführbarkeit der Datenkörper nach diesem Beschluss (Längsschnittfähigkeit) geregelt.

3. Regelungshintergründe

3.1. Allgemein

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) wurde die Gebührenordnungsposition 06225 zur Stärkung der konservativ tätigen Augenärzte zum 1. Januar 2012 eingeführt. In einer Protokollnotiz zu diesem Beschluss vom 31. August 2011 wurde das Institut des Bewertungsausschusses damit beauftragt, halbjährlich zu analysieren, inwiefern die mit dieser Einführung verfolgten Ziele erreicht worden sind. Insbesondere sollte die Stabilisierung der Anzahl konservativ tätiger Ärzte und das Abrufen der freigestellten Mittel in halbjährlichen Abständen evaluiert werden. Der Bewertungsausschuss hat in dieser Protokollnotiz ferner festgelegt, dass eine Überprüfung der Wirksamkeit der Zielerreichung der Einführung der Gebührenordnungsposition bis spätestens 1. Januar 2015 durch den Bewertungsausschuss zu erfolgen hat.

In dieser Evaluation sind Daten von Praxen eingeschlossen, in denen mindestens fünfmal eine der augenärztlichen Grundpauschalen 06210 bis 06212 im Berichtsquartal abgerechnet worden ist. Es werden von diesen ausgewählten Praxen Abrechnungen eines Arztes und Informationen zu einem Arzt übermittelt, sofern dieser Arzt in einer

der ausgewählten Praxen mindestens einmal im Berichtsquartal eine der augenärztlichen Grundpauschalen 06210 bis 06212 abgerechnet hat. Durch diesen Ansatz wird die Übermittlung von Daten weiterer Ärzte, für die dieses Kriterium nicht zutrifft (insbesondere Ärzte anderer Arztgruppen), in den ausgewählten Praxen ausgeschlossen.

Um eine aussagekräftige Evaluation der Wirksamkeit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 06225 in den EBM durchführen zu können, ist es erforderlich, die Entwicklung der Zahl konservativ tätiger Augenärzte und die Entwicklung der Zahl operativ tätiger Augenärzte über längere Zeiträume miteinander zu vergleichen. Daher sieht der Beschluss neben der Lieferung der Abrechnungsdaten ab dem Jahr 2012 auch die Lieferung der Abrechnungsdaten der Augenärzte für die Jahre 2009 und 2010 vor. Die Daten des Jahres 2011 sind bereits, wie in Abschnitt 2 geschrieben, geliefert worden.

3.2. Anlassbezogene Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung

In Abschnitt I. wird die Übermittlung einer anlassbezogenen Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung für die Berichtsjahre 2009 und 2010 sowie ab dem Berichtsjahr 2012 festgelegt.

3.2.1. Struktur des Datenkörpers

Die Struktur des Datenkörpers ergibt sich aus Anlage 1 i. V. m. Anlage 2 zu diesem Beschluss. Der Beschluss orientiert sich an dieser Stelle am Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 295. Sitzung, in dem die Lieferung von Daten des Abrechnungsjahres 2011 durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses beschlossen worden ist.

3.2.2. Lieferwege und Lieferturnus

Die Übermittlung der anlassbezogenen Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung erfolgt erstmals bis zum 30. Juni 2013. Die Daten ab dem zweiten Halbjahr 2012 werden halbjährlich im zehnten Monat nach Ende des Abrechnungshalbjahres geliefert. Diese Lieferfristen sind so gewählt worden, dass eine möglichst zeitnahe Evaluation auf einer hinreichend sicheren Datengrundlage erfolgen kann.

3.3. Pseudonymisierung

§ 87 Absatz 3f Satz 1 SGB V schreibt vor, dass arztbezogene Daten pseudonymisiert zu liefern sind. Das vom Bewertungsausschuss in seiner 273. Sitzung beschlossene Pseudonymisierungsverfahren in der aktuell gültigen Fassung ist auch Grundlage für

die anlassbezogene Datenlieferung für die Evaluation der Wirksamkeit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 06225 in den EBM. Durch das einheitliche Verfahren zur Pseudonymisierung von Praxis-ID und LANR der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung sowohl in den Daten (gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 295. Sitzung) für das Berichtsjahr 2011 als auch in den Daten der Berichtsjahre 2009 und 2010 sowie ab 2012 ist der Datensatz längsschnittfähig.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 15. Juni 2013 in Kraft.